

6. Vereinfachte Änderung

Bebauungsplan Nr. 102
Erftstadt-Liblar
Mühlengraben

STADT ERFTSTADT

Der Stadtdirektor

Az.: 61.21-20/102 Gi/Wi

öffentlich
V 6/ 1675
Amt: 61
BeschlAusf.: 61
Datum: 28.01.1997

An den

Rat

der Stadt Erftstadt zur Beschlußfassung;

zur Vorberatung über den

Planungsausschuß

: *Eintrimmig!*

Betrifft: 6. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Vorlage berührt nicht den Etat.

Beschlußentwurf:

Gem. § 13 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) wird beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben vereinfacht zu ändern (s. Übersichtsplan). Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Ziel der vereinfachten Änderung ist der Wegfall einer Baufläche zum Erhalt des Eichenwäldchens.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 102, E.-Liblar, Mühlengraben wird gem. §§ 13, 2, 4 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 30.07.1996 (BGBl. I S. 1189) in Verbindung mit §§ 7 und 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW. S. 132) als Satzung beschlossen.

Begründung:

Ursprünglich war im Bereich des Eichenwäldchens eine Baufläche für eine eingeschossige offene Bauweise vorgesehen. Diese Baufläche sollte zur Sicherung des erhaltenswerten Baumbestandes wegfallen, da eine Gefährdung der unmittelbar an die Baufläche angrenzenden Bäume durch eine Bebauung nicht auszuschließen ist.

Aus formellen Gründen wird deshalb vorgeschlagen, den Bebauungsplan entsprechend vereinfacht zu ändern.

Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht berührt; das Grundstück befindet sich im städt. Eigentum.

In Vertretung

(Christ)

Anlage

**BEBAUUNGSPLAN NR. 102
BISHERIGE FESTSETZUNGEN**



